



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Bern, 01.10.2021

Teilrevision der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV; SR 725.116.214)

Erläuternder Bericht

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

In den Ingress neu aufzunehmen ist die Delegationsnorm von Artikel 19 Absatz 2 der revidierten MinVV, wonach das UVEK die Gemeinden festlegen kann, die zu einer Stadt oder Agglomeration nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG gehören.

1. Abschnitt: Beitragsberechtigte Gemeinden

Dieser Abschnitt führt die Zuständigkeit des UVEK nach Artikel 19 Absatz 2 der revidierten MinVV aus, die beitragsberechtigten Gemeinden festzulegen, die zu einer Stadt oder Agglomeration nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG und Artikel 19 MinVV gehören.

Artikel 1 Festlegung der beitragsberechtigten Gemeinden

Das UVEK ist gemäss Artikel 19 Absatz 2 der revidierten MinVV zuständig, die beitragsberechtigten Gemeinden nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG und Artikel 19 MinVV festzulegen. Diese Gemeinde werden statt im Anhang 4 der MinVV neu im Anhang der PAVV aufgeführt.

Artikel 1a Vorschlag auf Aufnahme oder Streichung einer Gemeinde

Diese Bestimmung regelt, wie Kantone und Trägerschaften nach Artikel 23 MinVV Anpassungen des Anhangs der PAVV bzw. der Perimeter der beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen (BeSA-Perimeter) vorschlagen können.

Absatz 1

Bei jeder neuen Generation des Programms Agglomerationsverkehr können Kantone und Trägerschaften nach Artikel 23 MinVV Anpassungen des Anhangs der PAVV bzw. der BeSA-Perimeter vorschlagen. Dabei soll es sich nur um geringfügige Anpassungen handeln, denn mit einer flächenmässig übermässigen Vergrösserung einer beitragsberechtigten Stadt oder Agglomeration würden allenfalls die Vorgaben von Artikel 17b Absatz 2 MinVG nicht mehr eingehalten: Diese Bestimmung verlangt vom Bundesrat, dass er sich bei der Bezeichnung der beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen an der Definition des Bundesamts für Statistik orientiert.

Absatz 2

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE macht Vorgaben an Kantone und Trägerschaften, wie und wann diese Vorschläge eingereicht werden können.

Absatz 3

Das ARE prüft die Vorschläge und legt sie dem UVEK zur Anpassung des Anhangs der PAVV vor. Eine Gemeinde, die zu einer Stadt oder Agglomeration nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG und Artikel 19 MinVV gehört und damit im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr als beitragsberechtigt gilt, muss das Erfordernis der räumlichen Kohärenz mit dieser beitragsberechtigten Stadt oder Agglomeration erfüllen (vgl. Art. 19 Abs. 2 der revidierten MinVV).

1a. Abschnitt: Anforderungen an Agglomerationsprogramme

Dieser Abschnitt wird neu nummeriert, da ein neuer Abschnitt mit zwei Artikeln neu in die PAVV eingefügt und dem bisherigen 1. Abschnitt «Anforderungen an Agglomerationsprogramme» vorangestellt wurde.

Artikel 1b: Aufbau eines Agglomerationsprogramms

Dieser Artikel wird neu nummeriert, da zwei Artikel neu in die PAVV eingefügt und dem bisherigen 1. Abschnitt «Anforderungen an Agglomerationsprogramme» (neu: 1a. Abschnitt) vorangestellt wurden. Zudem wird die Abkürzung für das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) neu verwendet.

Anhang (Beitragsberechtignte Gemeinden)

Die beitragsberechtignten Gemeinden für die Städte und Agglomerationen nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG und Artikel 19 MinVV bzw. der BeSA-Perimeter (Art. 1) werden im Anhang der PAVV aufgelistet. Im Rahmen einer nächsten Revision der PAVV erfolgt eine Bereinigung dieser Liste aufgrund der neuen Regelung von Artikel 19 Absatz 2 der revidierten MinVV sowie aufgrund von Gemeindefusionen (vgl. Art. 19 Abs. 4, 5 und 6 MinVV).